

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Soziales, Jugend und
Gleichstellung

Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung

Geschäftsführung: Peter Schmidt

Telefon: 06421 201-1505

E-Mail: peter.schmidt@marburg-stadt.de

Marburg, 08.09.2020

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung (öffentlich)**
der Stadtverordnetenversammlung am

**Mittwoch, den 16.09.2020, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg**

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.08.2020
- 3 Kenntnisnahmen
- 3.1 Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der
Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt **VO/7347/2020**
Marburg
- 3.2 Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen aus dem Projekt
"Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit **VO/7579/2020**
Beeinträchtigungen in Marburg"
- 4 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Roland Böhm

Vorsitzender

Niederschrift

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung (öffentlich) der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.08.2020
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:05 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Roland Böhm - Marburger Linke

reguläre Mitglieder

Herr Thorsten Büchner - SPD
Frau Alexandra Klusmann - SPD
Frau Erika Lotz-Halilovic - SPD
Herr Ulrich Severin - SPD
Herr Winfried Kissel - CDU
Herr Stephan Muth - CDU
Frau Runhild Piper - CDU
Frau Dr. Christa Perabo - B90/Die Grünen
Frau Madelaine Stahl - B90/Die Grünen
Herr Miguel Angel Sánchez Arvelo - Marburger Linke
Herr Dr. Hermann Uchtmann - FDP/MBL

Vertretung für: Frau Bettina Böttcher-Dutton

beratende Mitglieder

Herr Dr. Michael Weber - Piratenpartei

Entschuldigte Mitglieder

reguläre Mitglieder

Frau Bettina Böttcher-Dutton - SPD - entschuldigt -
Frau Gabriele Mensing - BfM - entschuldigt -

Magistrat

Oberbürgermeister Herr Dr. Thomas Spies, Stadträtin Frau Kirsten Dinnebier

Verwaltung

Frau Dr. Amend-Wegmann, Frau Dr. Engel, Frau Lambrecht, Frau Meier, Frau Mösbauer, Frau Munz -Wege, Herr Dr. Grebe, Herr Meyer, Herr Schmidt (Protokoll)

Behindertenbeirat

Frau Mayer

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2020

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

zu 3 VO/7267/2020 Zweiter Teilhabebericht der Universitätsstadt Marburg: Beeinträchtigungen, Behinderungen-Teilhabe

Oberbürgermeister Herr Dr. Spies erläutert aus Sicht des Magistrats. Die Sozialplanerin Frau Meier ergänzt die Ausführungen des Magistrats und geht anschließend auf einige Details und Besonderheiten des Teilhabeberichts ein.

Die Mitglieder des Ausschusses bedanken sich bei der Sozialplanung und vor allem bei allen Mitwirkenden für die äußerst gelungene Arbeit, die in vorbildlicher Weise Betroffene mit einbezogen hat sowie für die Empfehlungen und Vorschläge des Berichts.

Die Mitglieder des Ausschusses diskutieren Einzelheiten des Berichts und Fragen der Mitglieder werden beantwortet.

Auf Nachfrage wird mit diesem Protokoll in Bezug auf einen Textbeitrag des Berichts zu strukturellen Beziehungen zwischen Leistungsträgern mitgeteilt, dass die nächste "Kooperationskonferenz" zwischen der Universitätsstadt Marburg, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem LWV Hessen für den 01. Oktober 2020 terminiert ist.

zu 4 VO/7269/2020 Marburger Jugendbericht 2019

Stadträtin Fr. Dinnebieer erläutert aus Sicht des Magistrats. Der Marburger Jugendbericht 2019 ist mit wissenschaftlicher Begleitung erstellt worden und seit Juni in der fachlich-inhaltlichen Diskussion im Jugendhilfeausschuss und bei dessen Mitgliedern. Auf der Grundlage des Berichts wurde eine Handlungs-Empfehlung ("Marburger Jugendstrategie") entwickelt und im Jugendhilfeausschuss vorgestellt, die die Erkenntnisse unter den Aspekten "Bestand - Evaluation - Partizipation" miteinander in Beziehung setzt.

Die Mitglieder des Ausschusses würdigen besonders den partizipativen Aspekt des Berichts und diskutieren verschiedene Ergebnisse. Fragen der Mitglieder werden beantwortet.

zu 5 Anträge der Fraktionen

zu 5.1 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Nulltarif mit Stadtpass - Mehr Nutzen bei weniger Kosten
Vorlage: VO/7290/2020

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes wurde kurzfristig während der Sitzung vorgezogen und der Antrag wurde nach TOP 3 beraten.

Hr. Böhm erläutert die Vorlage für die Antrag stellende Fraktion und ergänzt, der Termin des Antrags werde auf den 01.01.2021 geändert.

Oberbürgermeister Dr. Spies erläutert ausführlich aus Sicht des Magistrats.

Die Aspekte des Antragstensors werden ausführlich und kontrovers diskutiert. Im Anschluss daran lässt der Vorsitzende über die Vorlage abstimmen.

Die Vorlage wird mit den Stimmen von SPD, CDU und FDP/MBL mehrheitlich gegen die beiden Stimmen der Fraktion Marburger Linke bei Enthaltung von B 90/Die Grünen abgelehnt.

zu 6 Kenntnisnahmen

zu 6.1 Sicherheitsempfinden im Marburger Jägertunnel - Ergebnisse einer NutzerInnenbefragung zur Livebild- und Sprechverbindung "LiSA"
Vorlage: VO/7442/2020

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Vorlage zur Kenntnis. Eine aufgeworfene Frage, nämlich wieviel die Befragung kostete, wird mit diesem Protokoll beantwortet:

Der zuständige Fachbereich teilt mit, dass für diese Befragung der Universitätsstadt Marburg keine Kosten entstanden sind, weil die Befragung im Rahmen einer Bachelorarbeit im FB Sozialpsychologie durchgeführt worden ist.

zu 6.2 Abschlussbericht zum Mentoring-Programm "Frauen in die Politik" 2019/2020
Vorlage: VO/7537/2020

Die Mitglieder nehmen die Vorlage zur Kenntnis.

Stellvertretend für alle Ausschussmitglieder bedankt sich Herr Büchner bei den Kolleg*innen der Verwaltung, die das Mentoring-Programm unterstützt haben.

zu 7 Verschiedenes

Hierzu liegen keine Beratungspunkte vor.

Marburg, 21.08.2020

gez.
Roland Böhm
Vorsitzender

gez.
Peter Schmidt
Protokoll

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7347/2020
	Status: öffentlich
	Datum: 27.03.2020
Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Marco Heilmann, Kerstin Hühnlein

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: Neufassung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung sowie die Wahlordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg werden beschlossen.

Sachverhalt:

Anlass der Änderung der Geschäftsordnung des Behindertenbeirats war die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 zur Wahl bzw. zur Dauer der Amtszeit des*der Vorsitzenden. Hiernach wird er*sie lediglich für die Hälfte der Wahlperiode des Behindertenbeirats gewählt.

Der Magistrat erteilte den Auftrag, zu prüfen, warum diese auf zwei Jahre verkürzte Amtszeit des*der Vorsitzenden so erlassen wurde und ob diese tatsächlich erforderlich ist. Die aktuelle Geschäftsordnung wurde im Jahre 1996 mit Inkrafttreten zum 01.04.1997 beschlossen und durch Nachträge in den Jahren 2000 und 2001 geändert. Die seinerzeitige Intension dieser Regelung geht aus den Akten nicht hervor. Seitens der Verwaltung bestehen aber keinerlei Bedenken, diese Verfahrensweise zu ändern.

Diese beabsichtigte Änderung wurde zum Anlass genommen, sowohl die Geschäftsordnung in Gänze, als auch die Wahl- und die Verfahrensordnung grundlegend zu überarbeiten und somit auf einen aktuellen Stand zu bringen. In diesem Zusammenhang wurden einzelne, elementare Regelungen wie etwa die Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und Regelungen zur Beschlussfassung von der Verfahrensordnung in die Geschäftsordnung verschoben.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die sogenannte Stellvertreter*innen-Regelung der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen: Bisher war festgelegt, dass jedes Mitglied

eine persönliche Stellvertretung hat. Zuletzt waren jedoch nur noch sehr wenige Stellvertreter*innen vorhanden, sodass nicht jedes Mitglied eine Vertretung hatte. Daher sollen die Stellvertreter*innen nunmehr in der Delegiertenversammlung in einem zweiten Wahlgang als sogenannte Listenvertreter*innen gewählt werden.

Bei Verhinderung der regulären Mitglieder hätte diese geänderte Verfahrensweise den Vorteil, dass die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die Stellvertreter*innen zukünftig in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu den Sitzungen einladen kann, wodurch immer eine Vertretung gewährleistet sein sollte (vgl. § 2 Abs. 3 n. F. und § 5 Abs. 3 n. F. GO sowie § 2 Abs. 4 n. F. WO).

Weitere beabsichtigte Änderungen sind in den beigefügten Synopsen kenntlich gemacht.

Dem Behindertenbeirat wurden die überarbeiteten Ordnungen im Entwurf vorgelegt und durch diesen genehmigt.

Der Magistrat wird gebeten, die neugefasste Geschäftsordnung und die Wahlordnung zu beschließen sowie von der durch den Behindertenbeirat zu beschließenden Verfahrensordnung Kenntnis zu nehmen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:

- Entwurf der neugefassten Geschäftsordnung, der Wahlordnung und der Verfahrensordnung
- Synopsen, die die bisherigen Fassungen und die beabsichtigten Änderungen darstellen

Geschäftsordnung
für den
Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich insbesondere auf

- bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude,
- behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
- Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr,
- praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft,
- Inklusion in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung,
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
- Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sozialhilfe und Eingliederungshilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht,
- Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
- Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe,

- Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,
- Zugang für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen.

Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.

- (2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, zu unterrichten und anzuhören.
- (3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.
- (4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.
- (5) Der Behindertenbeirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:
 - 1.1 ein Mitglied des Magistrats,
 - 1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,
 - 1.3 16 in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.

Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.

- (2) Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:
 - 2.1 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,
 - 2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirats weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

- (3) Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt.

Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.

§ 3 Wahl

- (1) Das Mitglied des Magistrats sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.
- (2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
- (3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung durch eine*n Nachrücker*in ersetzt.
- (4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt, ebenso der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig

eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform.

- (3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.3, die an einer Sitzung des Behindertenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.
- (4) Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.
- (3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.

§ 7

Verfahrensordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter Menschen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit behinderter Menschen bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten, 	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Körperschaften im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.</p> <p>Dies bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude, - behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten, 	<p>Änderung der Formulierung von „behinderte Menschen“ in „Menschen mit Behinderungen“ in der gesamten Geschäftsordnung.</p> <p>Änderung der Formulierung von „Teilnahme“ in „Teilhabe“ am Leben in der Gemeinschaft.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr, - praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft, - Integration behinderter Menschen in Kindergärten und Schulen, Schul- und Kindergartenplanung, - Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen, - Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten, 	<ul style="list-style-type: none"> - Planung im Verkehrsbereich, insbesondere im öffentlichen Nahverkehr, - praktische Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderungen betrifft, - Inklusion in Kinderbetreuungs-einrichtungen und Schulen sowie Planungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, - Beteiligung an der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen, - Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten, 	<p>Änderung der Formulierung „Integration“ in „Inklusion“ sowie sprachliche Anpassung des Absatzes.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für behinderte Menschen, insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von behinderten Menschen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang behinderter Menschen zu öffentlichen Informationen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Sozialhilfe und Eingliederungshilfe soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht, - Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet, - Planung und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe, - Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören, - Zugang für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen. 	<p>Ergänzung des Begriffs „Eingliederungshilfe“.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordneten in allen wichtigen Angelegenheiten, die behinderte Menschen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.</p> <p>2. Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen behinderter Menschen berühren, zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>3. Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.</p> <p>4. Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.</p>	<p>Der Beirat berät und unterstützt den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen. Er dient dem Erfahrungsaustausch und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber den politischen Parteien und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen.</p> <p>(2) Der Magistrat hat den Behindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>(3) Der Behindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.</p> <p>(4) Der Behindertenbeirat kann seine Anträge an den Magistrat den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis geben.</p>	<p>Korrektur der Begrifflichkeiten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>5. Der Behindertenbeirat hat ein Rede- recht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen</p>	<p>(5) Der Behindertenbeirat hat ein Rede- recht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu den von ihm gestellten Anträgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>1. Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:</p> <p>1.1 ein Mitglied des Magistrats,</p> <p>1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,</p> <p>1.2 sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.</p> <p>Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mit- gliedern zusammen:</p> <p>1.1 ein Mitglied des Magistrats,</p> <p>1.2 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,</p> <p>1.3 16 in der Behindertenarbeit erfahrene Personen.</p> <p>Mitglieder zu Ziffer 1.2 sollen, Mitglieder zu Ziffer 1.3 müssen schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.3 sind ihre gesetzlichen Vertreter*innen gleichgestellt.</p>	<p>Ergänzung der korrekten Begriff- lichkeiten.</p> <p>Redaktionelle Änderung der ge- schlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gender- sternchens.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>2. Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>2.1 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg,</p> <p>2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für behinderte Menschen vorhalten.</p> <p>Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p>	<p>(2) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:</p> <p>2.1 eine Vertretung des Fachdienstes Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg,</p> <p>2.2 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für Menschen mit Behinderungen vorhalten.</p> <p>Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluss des Beirates weitere in der Behindertenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter*innen städtischer Fachdienste zu den Beratungen hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Für die Vertreter*innen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung werden Stellvertreter*innen bestimmt.</p> <p>Für die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung „Sozialamt“ in „Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg“.</p> <p>Änderung der Formulierung von „Ämter“ in „Fachdienste“</p> <p>Einfügen der Regelungen zu den Stellvertreter*innen gemäß der gängigen Praxis.</p> <p>Änderung: Für die 16 Mitglieder sollen anstatt der persönlichen Stellvertreter*innen nunmehr sog. Listenvertreter*innen gewählt werden. In der Reihenfolge des Wahlergebnisses werden diese Listenvertreter*innen bei Abwesenheit der regulären Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl</p> <p>1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode bestimmt.</p> <p>2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.</p> <p>3. Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Behinderten sowie von den in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.</p> <p>4. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.</p> <p>5. Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 6 der Wahlordnung durch eine/-n Nachrücker/-in ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl</p> <p>(1) Das Mitglied des Magistrats sowie die Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung werden durch den Magistrat bzw. durch die Fraktionen oder Parteien/Wählergruppen für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt.</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p> <p>(2) Die 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen werden von Delegierten der in Marburg tätigen Behindertenvereinigungen sowie von Delegierten der nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p> <p>(3) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung durch eine*n Nachrücker*in ersetzt.</p>	<p>Zusammenfassung von Abs. 1 und 2 mit einer Anpassung der Formulierung bzgl. der Vertreter*innen der Stadtverordnetenversammlung. Änderung der Formulierung von Legislaturperiode in Wahlperiode</p> <p>Nunmehr in Abs. 1 n. F. enthalten.</p> <p>Korrektur einer falschen Formulierung: Delegierte, nicht Behindertenvereinigungen wählen den Beirat.</p> <p>Neue Regelung: Nunmehr soll auch die Möglichkeit bestehen, dass Personen mitwirken/-wählen können, die nicht in den Behindertenvereinigungen organisiert sind.</p> <p>Abs. 4 a. F. ist nunmehr sinngemäß in § 2 Abs. 3 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>(4) Durch den Magistrat wird eine Wahlordnung erlassen, die weitergehende Regelungen zum Wahlverfahren des Behindertenbeirats enthält.</p>	<p>Neue Regelung: Verweis auf die durch den Magistrat zu erlassene Wahlordnung des Behindertenbeirats.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Hälfte der Legislaturperiode bestimmt, ebenso der/die Stellvertreter/-in.</p> <p>2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg.</p> <p>3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Der*Die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für die Dauer einer Wahlperiode bestimmt, ebenso der*die Stellvertreter*in. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>gestrichen</p>	<p>Neue Regelungen: Die Amtszeit des*der Vorsitzenden soll auf die gesamte Wahlperiode ausgeweitet werden. Die Begrenzung auf lediglich die Hälfte der Wahlperiode ist nicht üblich.</p> <p>Des Weiteren soll eine Klarstellung aufgenommen werden, dass der*die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl weiterführt. Dies ist rechtlich schon vor Aufnahme des Satzes wirksam.</p> <p>Nunmehr im eigenständigen § 7 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen</p> <p>Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind.</p> <p>Verfahrensordnung: 1) Einladungen zu den Sitzungen Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Beiratsvorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungen</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zusammen. Er kann beschließen, dass die Sitzungen öffentlich sind. Die Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n geleitet.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der*dem Beiratsvorsitzenden grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf Antrag erhalten die Beiratsmitglieder die Einladung in Papierform.</p> <p>(3) Für Mitglieder gem. § 2 Ziffer 1.3, die an einer Sitzung des Behindertenbeirates nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates die erforderlichen Stellvertreter*innen in Reihen-</p>	<p>Einfügen eines Vorgehens, das bereits praktiziert wird.</p> <p>§ 5 Abs. 2 war bisher in der Verfahrensordnung enthalten.</p> <p>Die Einladungen sollen nunmehr grds. auf elektronischem Wege erfolgen; auf Antrag ist jedoch auch der Erhalt der Einladungen in der bisherigen Form möglich.</p> <p>Durch die veränderte Regelung zu den Stellvertreter*innen erfolgt deren Einladung nunmehr zentral durch die Geschäftsstelle.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>folge des Listenplatzes aus der Liste der Stellvertreter*innen zu der Sitzung eingeladen.</p> <p>(4) Über die Sitzungen des Behindertenbeirats sind Protokolle zu fertigen.</p>	<p>Die bestehende Regelung zur Fertigung der Protokolle soll in der Geschäftsordnung verankert werden.</p>
<p>Verfahrensordnung Behindertenbeirat 3) Beschlussfassung</p> <p>Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p> <p>(3) In eiligen Fällen oder unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein reguläres Zusammentreten des Beirats nicht möglich ist, können Beschlüsse des Behindertenbeirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung</p>	<p>Die inhaltsgleichen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung waren bisher in der Verfahrensordnung des Behindertenbeirats enthalten.</p> <p>Neue Regelung: Das in anderen Gremien bereits praktizierte Umlaufverfahren, das rechtlich schon vorher für den Behindertenbeirat möglich war, soll in die GO aufgenommen werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>hierüber liegt beim Vorstand. Das Umlaufverfahren kann auch, mit Ausnahme von vertraulichen Abstimmungen, elektronisch erfolgen.</p>	
	<p>§ 7 Verfahrensordnung</p> <p>Der Behindertenbeirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung, die insbesondere Regelungen zu Anträgen, zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bildung von Arbeitsgruppen enthält.</p>	<p>Ein neuer Paragraph, der auf die Verfahrensordnung und die diesbezügliche Zuständigkeit verweist, soll eingeführt werden.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft.</p> <p>Marburg, 06. August 1996</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dr. Gerhard Pätzold, Bürgermeister</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. August 1996 außer Kraft.</p> <p>Marburg, den xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg gez. Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Verfahrensordnung
für den
Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg
(§ 7 der Geschäftsordnung)

1) Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats beim Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.

2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung

Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs

Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die*der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der*dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden erledigt.

4) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Behindertenbeirats bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.

5) Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem*der Sitzungsleiter*in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.

6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden ausgeübt.

7) Bildung von Arbeitsgruppen

Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits eine*n Sprecher*in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Vorsitzende des Behindertenbeirats

**Verfahrensordnung für den Behindertenbeirat
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Verfahrensordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg (§ 4 Ziffer 3 der Geschäftsordnung)	Verfahrensordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg (§ 7 der Geschäftsordnung)	Änderung des Paragraphen
1) Einladungen zu den Sitzungen Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Beifügung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und der rechtzeitig eingegangenen Anträge und Anfragen durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Beiratsvorsitzenden.	gestrichen	Nunmehr inhaltsgleich in der Geschäftsordnung enthalten.
2) Anträge und Anfragen Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Ge-	1) Anträge und Anfragen Anträge und Anfragen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirats bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich an die Ge-	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>schäftsstelle des Behindertenbeirats beim Sozialamt der Stadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.</p>	<p>schäftsstelle des Behindertenbeirats beim Fachdienst Soziale Leistungen der Universitätsstadt Marburg, Friedrichstraße 36, 35035 Marburg, eingereicht werden. Später eingehende Anträge und Anfragen werden erst in der übernächsten Sitzung beraten. Bei begründeter Eilbedürftigkeit können Anträge auf Beschluss des Beirats auch kurzfristig beraten werden.</p>	<p>Begriffsänderung von „Sozialamt“ in „Fachdienst Soziale Leistungen“</p>
<p>3) Beschlussfassung</p> <p>Der Behindertenbeirat ist immer beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht von einem Beiratsmitglied geheime Abstimmung gefordert wird.</p> <p>Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.</p>	<p>2) Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung</p> <p>Sätze 1 – 4 gestrichen.</p> <p>Die Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung kann nur nach vorheriger Ankündigung in der der Einladung zur Sitzung beigefügten Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.</p>	<p>Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung sollen nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p> <p>Es verbleiben die Regelungen zur Beschlussfassung über Änderungen der Verfahrensordnung.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>4) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs</p> <p>Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem / der Sitzungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die / der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der / dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden erledigt.</p>	<p>3) Fertigung der Protokolle, der Anträge und des Schriftverkehrs</p> <p>Die Protokolle, die Anträge an den Magistrat sowie der Schriftverkehr werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden erstellt. Die Sitzungsprotokolle werden von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterschrieben. Die Anträge an den Magistrat unterzeichnet die*der Vorsitzende. Sonstiger Schriftverkehr wird ebenfalls von der*dem Vorsitzenden bzw. von der Geschäftsstelle oder anderen mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden erledigt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.</p>
<p>5) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die / der Vorsitzende des Behindertenbeirates bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden. Der / die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.</p>	<p>4) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Die Öffentlichkeitsarbeit erledigt die*der Vorsitzende des Behindertenbeirates bzw. die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende unterrichtet den Behindertenbeirat in der nächsten Sitzung.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>6) Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem / der Sitzungsleiter/in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.</p>	<p>5) Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind i. d. R. öffentlich, sofern der Beirat im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Gäste können sich an den Verhandlungen des Beirats nur beteiligen, wenn ihnen zuvor von dem*der Sitzungsleiter*in das Rederecht erteilt wurde. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.</p>	
<p>7) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der / dem Vorsitzenden ausgeübt.</p>	<p>6) Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>Das Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder den mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beiratsmitgliedern im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden ausgeübt.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>8) Bildung von Arbeitsgruppen</p> <p>Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits einen / eine Sprecher/in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.</p>	<p>7) Bildung von Arbeitsgruppen</p> <p>Der Beirat bildet zu verschiedenen Themenbereichen Arbeitsgruppen, die ihrerseits eine*n Sprecher*in benennen. In den Arbeitsgruppen werden die in ihren jeweiligen Themenbereich fallenden aktuellen Angelegenheiten vorgeklärt und die Arbeitsergebnisse in der nächsten Beiratssitzung vorgestellt. An den Arbeitsgruppen können auch interessierte Nicht-Beiratsmitglieder teilnehmen.</p>	
	<p>Marburg, den xx.xx.xxxx</p> <p>Der Vorsitzende des Behindertenbeirats</p>	

Wahlordnung

für die Wahl des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1

Delegiertenversammlung

- (1) Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Stellvertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - 2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.

Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gemäß der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt.

Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.

Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.

- 2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.

Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.

- (3) Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.

- (4) Nichtorganisierte Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene zehn Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch fünf Delegierte.
- (5) Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.

Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.

§ 2 Wahl des Beirats

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (3) Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (4) Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.
- (5) Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
- (7) Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 3 Bestätigung und Konstituierung

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.
- (2) Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner Konstituierung eingeladen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Juli 1996 außer Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats
der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Wahlordnung	Wahlordnung für die Wahl des Behindertenbeirats der Universitätsstadt Marburg	Ergänzung des Titels
<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.1995 die Geschäftsordnung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates beschlossen.</p> <p>Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.</p> <p>Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreter/-innen nach § 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:</p>	<p>Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.</p> <p>Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Behindertenarbeit erfahrene Personen an.</p> <p>Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:</p>	<p>Redaktionelle Änderung der geschlechtsneutralen Schreibweise durch Verwendung des Gendersternchens.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Vertreter/-innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.</p> <p>Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl in den amtlichen Mitteilungen in der Ortspresse.</p> <p>Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung behinderter Menschen in Marburg ihre</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Wahl der 16 in der Behindertenarbeit erfahrenen schwerbehinderten Personen und deren Stellvertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.</p> <p>2. Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.</p> <p>Drei Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Behindertenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt.</p> <p>Innerhalb einer Frist von drei Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in</p>	<p>Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung werden die öffentlichen Bekanntmachungen zwischenzeitlich grds. über die städtische Internetseite mit einer Hinweisbekanntmachung in der OP veröffentlicht, sodass die bisherige Verfahrensweise entsprechend geändert werden muss.</p> <p>Formulierungsänderung von „behinderten Menschen“ in</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.</p> <p>2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.</p> <p>Die nichtorganisierten behinderten Menschen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.</p> <p>3. Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.</p> <p>4. Nichtorganisierte behinderte Menschen, die ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer/-innen eine/-n Delegierte/-n,</p>	<p>Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.</p> <p>Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.</p> <p>2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.</p> <p>Die nichtorganisierten Menschen mit Behinderungen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.</p> <p>3. Vereine, Verbände und Organisationen können je zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.</p> <p>4. Nichtorganisierte Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben, bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene zehn Teilnehmer*innen</p>	<p>„Menschen mit Behinderungen“</p> <p>Ergänzung einer bereits gängigen Praxis.</p> <p>Änderung der Formulierung von 1. Wohnsitz in Hauptwohnsitz</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>höchstens jedoch fünf Delegierte.</p> <p>5. Die entsandten Delegierten müssen ihren 1. Wohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.</p> <p>Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.</p>	<p>eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch fünf Delegierte.</p> <p>5. Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX sein.</p> <p>Die Delegierten weisen ihre Schwerbehinderteneigenschaft auf der Delegiertenversammlung durch Vorlage ihres Schwerbehindertenausweises nach.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl des Beirats</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirates für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl des Beirats</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Behindertenbeirates für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.</p> <p>3. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen. Die Personen ab Platz</p>	<p>Vorher: § 2 Abs. 6 a. F.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>3. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.</p> <p>3.1 Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung.</p> <p>4. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.</p> <p>5. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens sechzehn Bewerber/-innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin/ des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.</p> <p>6. Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber/-innen mit den höchsten</p>	<p>17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.</p> <p>4. Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.</p> <p>5. Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung.</p> <p>6. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.</p> <p>7. Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.</p> <p>gestrichen</p>	<p>Neue Regelung: Die Stellvertreter*innen der 16 gewählten Mitglieder mit Behinderungen sollen nicht wie bisher als persönliche Stellvertreter*innen gewählt werden, sondern als Listenvertreter*innen.</p> <p>Jetzt in § 2 Abs. 3 enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>Stimmzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker/-innen. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.</p> <p>7. Die 16 persönlichen Stellvertreter/-innen der ordentlichen Mitglieder werden in offener Wahl bestimmt.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Jetzt in § 2 Abs. 3 in geänderter Form enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung und Konstituierung</p> <p>1. Der Vorstand des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.</p> <p>2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch den Vorstand zu seiner Konstituierung eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung und Konstituierung</p> <p>1. Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.</p> <p>2. Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner Konstituierung eingeladen.</p>	<p>Anpassung der Regelungen an die gängige Praxis.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. Juli 1996 außer Kraft.</p>	

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: VO/7579/2020	
	Status: öffentlich Datum: 02.09.2020	
Dezernat:	I	
Fachdienst:	FB 7 Zivilgesellschaft, Stadtentwicklung, Migration und Kultur	
Sachbearbeiter/in:	Amend-Wegmann, Dr. Christine	
Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen aus dem Projekt "Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg"

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Abschlussbericht und die Handlungsempfehlungen aus dem Projekt „Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg“ zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Die Universitätsstadt Marburg hat in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) eine Studie zur Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg durchgeführt. Die Studie wurde als eine Maßnahme des „Marburger Aktionsplans 2017 – Kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ und des Ersten Aktionsplans EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene 2017-2019 konzipiert und umgesetzt. Sie ist an der Schnittstelle des kommunalen Gender und Disability Mainstreaming verortet und gibt Anregungen zur gendersensiblen Umsetzung der UN-BRK sowie zur Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen bei der Umsetzung der EU-Charta.

Das Projekt hatte die Ziele,

- Perspektiven und Anliegen von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen sichtbar zu machen,
- empirische Erkenntnisse über Chancen und Hindernisse der Teilhabe am Leben in der Kommune aus der Sicht von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen zu gewinnen,
- die Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen zu stärken,
- Vorurteile und alltägliche Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen sichtbar zu machen sowie abzubauen,
- Empowerment und eine positive Selbstwahrnehmung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen zu stärken sowie
- Handlungsbedarfe aufzuzeigen und weiterführende Maßnahmen zu sondieren.

Im Fokus der Studie standen Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlose Frauen und Mädchen aus Marburg und Umgebung. Die Qualitativ-empirische Untersuchung mit den genannten Zielgruppen fand zwischen Juli 2018 und Juli 2019 statt und umfasste Einzel- und Gruppeninterviews mit 13 Frauen und 17 Mädchen.

Der Abschlussbericht stellt zusammenfassend die Ergebnisse der Studie und die daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen vor. Diese umfassen folgende Handlungsfelder:

- Allgemeine Empfehlungen zur Barrierefreiheit und Berücksichtigung von besonderen Bedarfen bei öffentlichen Veranstaltungen und Prozessen der Beteiligung
- Ergebnisse und Empfehlungen zur Weiterentwicklung einer gender- und behinderungssensiblen Infrastruktur
- Maßnahmen zur Förderung von Empowerment und Stärkung der Autonomie von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten
- Förderung der Teilhabe und des Empowerments von gehörlosen Frauen und Mädchen
- Mehr inklusive Freizeitangebote und selbstbestimmte Freizeiträume für Mädchen
- Maßnahmen zur Förderung von autonomer Mobilität als Beitrag des Empowerments
- Maßnahmen zur Verbesserung von Barrierefreiheit im Kontakt mit Behörden
- Verschränkung von Prozessen des Disability und Gender Mainstreaming

Aus den Empfehlungen sollen federführend durch das Gleichberechtigungsreferat und unter Beteiligung politischer Gremien, städtischer Fachstellen und zivilgesellschaftlicher Akteur*innen konkrete Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Dies wurde als eine Maßnahme im zweiten Aktionsplan für die EU-Charta 2019-2021 verankert.

Finanziert wurde die Studie durch das Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die Universitätsstadt Marburg sowie das Forschungszentrum der EHD. Die Ergebnisse wurden auf einer Abschlusstagung im Oktober 2020 in Schwalmstadt-Treysa vorgestellt und diskutiert. Eine Abschlusspublikation in leicht verständlichem Format erscheint Ende September 2020.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen aus dem Projekt „Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg“

Prof. Dr. Susanne Gerner
Evangelische Hochschule Darmstadt
University of Applied Sciences
Studienstandort Schwalmstadt-Treysa
Elisabeth-Seitz-Str. 9
34613 Schwalmstadt-Treysa
Tel. +49 - (0)6691 – 1814 57 (Schwalmstadt-Treysa)
Tel. +49 - (0)6151 – 8798 646 (Darmstadt)
E-Mail: susanne.gerner@eh-darmstadt.de

Abschlussbericht und Handlungsempfehlungen aus dem Projekt

**„Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit
Beeinträchtigungen in Marburg –
Kooperationsprojekt der Evangelischen Hochschule Darmstadt
und des Gleichberechtigungsreferats der Universitätsstadt Marburg“**

<https://www.marburg.de/studie-zur-teilhabe>

Marburg, den 04.05.2020

Artikel 6 — Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

(Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

I Ziele, Grundlagen und Inhalte des Projekts

Das Projekt „Lebenssituation und Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in Marburg“ wurde als Kooperation der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) und des Gleichberechtigungsreferats der Universitätsstadt Marburg im Zeitraum von Juli 2018 bis Dezember 2019 durchgeführt. Es umfasst die Umsetzung einer qualitativ-empirischen Untersuchung mit Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlosen Frauen und Mädchen aus Marburg und Umgebung.

Das Projekt wurde als Maßnahme des „Marburger Aktionsplan 2017 – Kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ und des „Ersten Marburger Aktionsplan EU-Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene 2017-2019“ konzipiert und umgesetzt. Es setzt an den Schnittstellen des kommunalen Gender und Disability Mainstreaming an und leistet einen Beitrag in zwei Richtungen: zur Förderung einer gendersensiblen Umsetzung der UN-BRK auf lokaler Ebene sowie zur Berücksichtigung der Belange von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen bei der Umsetzung der EU-Charta.

Ziele des Projekts:

- Sichtbarmachung der Perspektiven und Anliegen von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen
- Gewinnung von empirischen Erkenntnissen über Chancen und Hindernisse der Teilhabe am Leben in der Kommune aus der Sicht von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen
- Stärkung der Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen

- Sichtbarmachung sowie Abbau von Vorurteilen und alltäglicher Diskriminierung gegenüber von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen
- Empowerment und Stärkung einer positiven Selbstwahrnehmung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen
- Aufzeigen von Handlungsbedarfen und Sondierung von weiterführenden Maßnahmen

Theoretische Grundlagen

Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen treffen in ihrem Alltag auf vielfältige Formen von Diskriminierung in (mindestens) zweifacher Hinsicht: aufgrund ihres Geschlechts und als „Menschen mit Behinderungen“. Dieser allgemeine Befund ist umfangreich belegt und umfasst vielfältige Bereiche wie z.B. die ökonomische Situation, Betroffenheit von sexueller und psychischer Gewalt, sexuelle Selbstbestimmung, Familienrechte und Mutterschaft, gesundheitliche Versorgung sowie den Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit (vgl. BMBF 2014a, 2014b, 2014c).¹

Eine besondere Hürde stellen mit Geschlecht und Behinderung verknüpfte Normen, stereotype Zuschreibungen und Vorurteile dar, die gesellschaftlich tief verankert und in Institutionen, sozialen Beziehungen sowie im Alltag wirksam sind (vgl. Hermes 2015: 255). Nach wie vor wird die Beeinträchtigung als Hauptmerkmal der Person und Defizit bewertet. Zudem werden Menschen mit Behinderungen häufig als „geschlechtsneutrale Wesen ohne Sexualität und Kinderwunsch“ (ebd.: 257) wahrgenommen. Gleichzeitig stellen gesellschaftliche Geschlechterstereotype wirkmächtige Normierungsgrößen für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen dar, die ihre Teilhabe und Partizipation maßgeblich mit beeinflussen. Als Individuen und Mitglieder des Gemeinwesens unsichtbar und ungehört bleiben besonders diejenigen Frauen und Mädchen, die in ihren Artikulationsmöglichkeiten eingeschränkt sind – z.B. infolge von sozialer Isolation oder von kommunikativen, räumlichen und institutionellen Barrieren.

In Artikel 6 der UN-BRK wird die mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen explizit zum Gegenstand gemacht und anerkannt. Die Vertragsstaaten sind dementsprechend dazu aufgefordert, durch gezielte Maßnahmen der mehrdimensionalen Diskriminierung von Frauen und Mädchen entgegenzuwirken, sie vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen und ihre Autonomie zu stärken (Empowerment). In der UN-BRK als Querschnittsauftrag ebenfalls verankert sind das Prinzip des Gender Mainstreaming (Präambel Absatz s)² sowie der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 3 Absatz g). Weitere Gender- oder Frauenreferenzen finden sich in der Präambel, in Artikel 8

¹ Vgl. auch die Veröffentlichungen und Stellungnahmen von Weibernetz e.V., Politische Interessenvertretung behinderter Frauen, www.weibernetz.de.

² „nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen“ (Präambel Absatz s)

(Bewusstseinsbildung), Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Artikel 25 (Gesundheit), Artikel 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) sowie in Artikel 34 (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen).³ Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sind demnach generell unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu planen und auszugestalten.

Als theoretischer Ausgangspunkt für die Untersuchung dient vor diesem Hintergrund die Verhältnisbestimmung von Behinderung und Geschlecht, wie sie in der UN-BRK verankert wurde. Das menschenrechtliche Modell (vgl. Degener 2015) definiert Behinderung (*disability*) als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen (*impairments*) und umwelt- sowie einstellungsbedingten Barrieren, durch die Menschen mit Beeinträchtigungen an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden (Präambel Absatz e). Ein am individuellen Zustand des Körpers orientiertes Behinderungsmodell wird damit abgelöst durch ein Verständnis von Behinderung als Resultat gesellschaftlicher Strukturen und Praktiken, durch die Menschen mit Beeinträchtigungen diskriminiert werden (Bielefeld 2009: 8f.). Auf dieser begrifflichen Basis kann Behinderung als „strukturelles Unrecht“ analysiert und gesellschaftliche Ursachen können als Ausgangspunkt für den Abbau von Barrieren bestimmt werden (ebd.).

Hinsichtlich des Wechselverhältnisses von Behinderung und Geschlecht sind die in der UN-BRK verankerten intersektionalen Bezüge von besonderem Interesse. Sie rücken die Binnenvielfalt der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen ins Blickfeld und verleihen der politischen Aufgabe Nachdruck, Behinderung in der mehrdimensionalen Verwobenheit mit Geschlecht und weiteren diskriminierungsrelevanten Faktoren (z.B. Lebensalter, Migration, Armut usw.) zu betrachten.

Auch die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (EU-Charta), die die Universitätsstadt Marburg 2014 unterzeichnet hat und seitdem mit Aktionsplänen umsetzt, sieht in Artikel 10 vor, dass Geschlechterungleichheit immer auch unter Beachtung von anderen Formen der Diskriminierung, z. B. aufgrund einer Behinderung, abgebaut werden soll.

Trotz der gleichstellungspolitischen Stärkung aus diesen beiden Richtungen finden die Belange von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen auf lokaler Ebene auch in Marburg bislang noch zu wenig Gehör. Ebenso findet sich die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei teilhabepolitischen Prozessen bislang nur in Ansätzen und lediglich auf wenige Handlungsbereiche beschränkt. Insgesamt sind Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern mit Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene bislang unzureichend verzahnt. Wechselwirkungen und Schnittstellen des Gender und Disability Mainstreamings werden kaum systematisch berücksichtigt.

³ Ausführlich vgl. Arnade/Häfner 2009.

Gerade auf lokaler Ebene stehen gleichstellungspolitische Akteur*innen daher vor der Herausforderung, Handlungsansätze zu entwickeln, die Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen tatsächlich auch erreichen, und die darauf abzielen, sie im Sinne von Partizipation bereits bei der Entwicklung von kommunalen Maßnahmen gezielt einzubeziehen. Dazu ist es notwendig, Ausschlüsse, Zugangsbarrieren und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts *und* der Behinderung in ihrer lebensweltlichen Relevanz wahrzunehmen, zu analysieren und genauer zu verstehen.

Diese Problematik nahm die Universitätsstadt Marburg gemeinsam mit Sozialforscherinnen der Evangelischen Hochschule Darmstadt genauer in den Blick. Auf empirischer Basis sollen im lokalen Bezug Handlungsbedarfe an den Schnittstellen des Disability und Gender Mainstreaming aufgezeigt und auf der Basis von Handlungsempfehlungen konkretisiert werden. Mit dem Projekt sollen idealer Weise nachhaltige Impulse für eine sowohl behinderungs- als auch gendersensible Kommunalentwicklung gesetzt werden.

Der besondere Fokus auf die Personengruppen Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlose Frauen und Mädchen wurde gewählt, da es sich um Gruppen handelt, die in der empirischen Forschung bislang unterrepräsentiert sind. Zudem handelt es sich um besonders vulnerable Gruppen, die in ihren Möglichkeiten, eigene Belange zur Geltung zu bringen, besonders benachteiligt sowie in besonderem Maße von Diskriminierung und sozialem Ausschluss bedroht sind.

Umsetzung des Projekts

Auf der Basis von leitfadengestützten, teilnarrativen Einzel- und Gruppeninterviews wurden 13 Frauen (ca. 30 bis 50 Jahre) und 17 Mädchen (13 bis 18 Jahre) befragt. Mit 17 Teilnehmerinnen wurden zudem subjektive Landkarten erstellt, um sozialräumliche Aspekte zu erfassen. Zwei Expert*innen-Interviews wurden zusätzlich im Kreis der Interessenvertretungen von gehörlosen Menschen geführt. Begleitet wurde die Umsetzung durch ein Expert*innen-Netzwerk (Beirat) mit Vertreter*innen aus kommunalen Gremien (Behindertenbeirat, Gleichstellungskommission), Fachstellen (Hessisches Koordinierungsbüro behinderter Frauen), Expert*innen in eigener Sache sowie lokalen Interessenvertretungen und freien Trägern.

Folgende Forschungsfragen standen im Zentrum:

- Wie sieht der Lebensalltag der Frauen und Mädchen aus? (Fokus auf alle wichtigen Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Ausbildung und Schule, Freizeit, Familie, Mobilität, Teilhabe am öffentlichen Leben usw.)
- In welcher Weise erfahren die Frauen und Mädchen in ihrem Alltag Teilhabe und Ausschluss?
- Welche Rolle spielen gender- und behinderungsspezifische Zuschreibungen und Diskriminierungen im Alltag?

- In welcher Weise erfahren Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen in ihrem Alltag Selbst- und Fremdbestimmung?
- Wie können kommunale Entwicklungsprozesse an den spezifischen Belangen und Ressourcen der Frauen und Mädchen ansetzen?
- Was kann die Universitätsstadt Marburg zur Förderung ihrer Partizipation und Selbstbestimmung beitragen?

Durchführung des Projekts

Die Durchführung des Projekts erfolgte in drei Phasen:

Phase I: 07/2017 – 04/2018

Konzeptentwicklung, Vernetzung mit lokalen Akteur*innen, Akquise von Fördermitteln durch die EHD, Recherche zur Ausgangssituation

Phase II: 05/2018 – 04/2019

Durchführung der Studie, Durchführung eines Workshops mit dem Projektbeirat und lokalen Akteur*innen

Phase III: 05/2019 – 12/2019

Ergebnissicherung

In der Vorbereitungsphase der Studie wurde eine Vorab-Recherche zur Ausgangssituation der vor Ort vorhandenen Angebote für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen durchgeführt. Ausgewertet wurden der erste Teilhabebericht und der „Marburger Aktionsplan 2017 – Kommunales Handlungskonzept zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ sowie die Internetpräsenz der Universitätsstadt Marburg.

Am 20.03.2019 wurde ein Workshop mit dem Projekt-Beirat und lokalen Akteur*innen zur Vorstellung und Diskussion von Zwischenergebnissen durchgeführt. In moderierten Arbeitsgruppen wurden Handlungsbedarfe sondiert und Ideen für Handlungsansätze auf kommunaler Ebene erarbeitet.

Am 18.10.2019 wurde unter dem Titel „Partizipation, Teilhabe und Empowerment von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen – Perspektiven für die kommunale Praxis“ die Abschlusstagung des Projekts am Studienstandort Schwalmstadt-Treysa der EHD durchgeführt. Die Ergebnisse wurden vorgestellt und mit Blick auf die kommunale Praxis mit den Referentinnen sowie dem Fachpublikum diskutiert.

Letzter Schritt: Abschlussdokumentation in leicht verständlichem Format

Um neben Fachpublikum, Zivilgesellschaft und kommunalen Entscheidungsträger*innen insbesondere auch Teilnehmerinnen und Mitwirkenden der Studie die

Möglichkeit zur Nutzung der Projekt-Ergebnisse zu ermöglichen, wird eine abschließende Projektdokumentation als Publikation in leicht verständlichem Format erstellt und den Teilnehmerinnen kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise soll ein weiterer Beitrag zur Förderung der Partizipation und des Empowerments von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen geleistet werden. Die Publikation erscheint in 2020 unter dem Titel „Wie ist Dein Leben in und um Marburg? Teilhabe von Frauen und Mädchen – Ein Forschungsbericht“ im Marburger BÜCHNER Verlag.

Projektförderung

Finanziert wurde das Forschungs-Projekt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die Universitätsstadt Marburg sowie das Forschungszentrum der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD).

Eine Förderung der Abschlusstagung erfolgte durch das Gender- und Frauenforschungszentrum der Hessischen Hochschulen (gFFZ), das Gleichberechtigungsreferat der Stadt Marburg sowie das Forschungszentrum der EHD.

Die Abschlusspublikation wurde gefördert durch die Stadt Marburg, die Sabine Rademacher Stiftung/ Gleichstellung für Alle – Stiftung für Menschen, die behindert werden sowie durch das Forschungszentrum der EHD.

II Lebensweltliche Separierung überwinden:

Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Teilhabe und Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen mit besonderem Fokus auf Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlose Frauen und Mädchen

In diesem Teil werden zusammenfassend Ergebnisse sowie daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen vorgestellt. Sie fokussieren auf die im Projekt ermittelten Barrieren und Gelingensbedingungen der Teilhabe und Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlosen Frauen und Mädchen am öffentlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt.

Eingeflossen sind die Ergebnisse der Vorab-Recherche zur Ausgangs-Situation, die empirischen Ergebnisse der Studie, Ergebnisse des Workshops mit dem Projekt-Beirat und lokalen Akteur*innen sowie Ergebnisse der Abschlusstagung.

Der Teil gliedert sich nach Handlungsfeldern, die sich im Projekt als maßgeblich relevant erwiesen haben.

Den Handlungsfeldern vorangestellt sind allgemeine Ergebnisse und Empfehlungen, die auf eine Erreichbarkeit und Einbindung von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlosen Frauen und Mädchen bei öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich der Bürger*innenbeteiligung abzielen.

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN ZUR BARRIEREFREIHEIT UND BERÜCKSICHTIGUNG BESONDERER BEDARFE BEI ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN UND PROZESSEN DER BETEILIGUNG

Die Studie widmete sich unter anderem der Frage, über welche Zugänge Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlose Frauen und Mädchen erreicht werden können. Dies betrifft die Ausgestaltung von barrierefreien Angebots- und Veranstaltungsformaten sowie die stärkere Einbindung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen als Expertinnen in eigener Sache in Gremien, Netzwerken und Prozessen der Bürger*innenbeteiligung.

Die Weiterentwicklung einer gender- und behinderungssensiblen Ausgestaltung von Partizipation kann dazu an den folgenden Bedarfen und Gelingensbedingungen ansetzen.

BARRIEREFREIHEIT UND BERÜCKSICHTIGUNG BESONDERER BEDARFE

Bei Veranstaltungen ist grundsätzlich eine an besondere Bedarfe angepasste Zugänglichkeit und barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten.

Neben beeinträchtigungsbedingten Barrieren und Bedarfen können auch genderspezifische Teilhabehindernisse zum Tragen kommen, die bspw. aus genderspezifischen Zuschreibungen und Verhaltenserwartungen resultieren können.

Handlungsempfehlungen zur Barrierefreiheit und Berücksichtigung von besonderen Bedarfen

Der Einsatz von leichter oder einfacher Sprache sowie Gebärdensprache sollte bei Veranstaltungen selbstverständlich etabliert und die Ressourcen dafür sichergestellt werden.

Für die Wahrnehmung von Aktivitäten im Bereich der politischen Partizipation, des zivilgesellschaftlichen Engagements, der Teilhabe an Freizeitangeboten sowie am öffentlichen Leben sollten Assistenzzeiten und notwendige Teilhabeleistungen verfügbar sein und leichter genutzt werden können. Hierfür sollten die kommunalen Fachdienste gemeinsam mit allen zuständigen Kostenträgern die Voraussetzungen sowie Zuständigkeiten einer Finanzierung im Rahmen des BTHG (Teilhabeleistungen) grundsätzlich klären und diese Informationen an die Leistungsberechtigten in barrierefreier Form weiterreichen.

Genderspezifischen Teilhabehindernissen sollte durch eine gezielte, ermutigende Ansprache und Adressierung von Frauen und Mädchen entgegengewirkt werden. Nach Bedarf sollten Veranstaltungen in einem geschützten Rahmen, z.B. nur für Frauen und Mädchen, durchgeführt werden können.

BERÜCKSICHTIGUNG DER ALLTAGSSTRUKTUR DER FRAUEN UND MÄDCHEN

Die Eingebundenheit besonders von Frauen mit Lernschwierigkeiten in tendenziell geschlossene, institutionell überformte Alltagsstrukturen (z.B. Tages- und Wochenpläne, festgelegte Assistenzzeiten und Termine) verhindert individuelle Flexibilität und steht einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung entgegen. Individuelle Aktivitäten müssen die Frauen in der Alltagspraxis daher oft an bereits festgelegte Alltagsroutinen anpassen. Dies muss im Vorfeld der Planung von Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Handlungsempfehlungen für eine alltagsangepasste Gestaltung von Veranstaltungen

Damit Aktivitäten außerhalb der üblichen Routinen möglich sind, müssen individuelle Absprachen und Lösungen in die Veranstaltungsorganisation eingeplant werden (z.B. Anpassung an Tagesabläufe; Organisation von Mobilität; enge Zusammenarbeit mit Angehörigen, Einrichtungen und Assistenz-Dienstleistern).

PARTIZIPATION NIEDERSCHWELIG UND LEBENSWELTNAH GESTALTEN

Die Studie hat gezeigt, dass die Erreichbarkeit von Frauen und Mädchen, die vulnerablen und stärker separiert lebenden Gruppen angehören, einen sensiblen Aufbau von Vertrauensbeziehungen erfordert.

Zudem sind hinsichtlich von Örtlichkeiten und sozialräumlichen Settings soziale Barrieren wirksam. Im Erleben der Frauen und Mädchen gibt es im Alltag Orte der Vertrautheit – für Mädchen zum Beispiel die Schule, für Frauen der regelmäßig besuchte Freizeittreff. Diese Orte sind in den Routinen des Alltags fest verankert und in die Lebenswelt eingebettet; zum Beispiel sind die Räume bekannt, Mobilität und Zugänglichkeit bereits gewährleistet. Sie vermitteln Schutz und Geborgenheit in der Peergroup sowie das Gefühl von Sicherheit durch die Anwesenheit von Bezugspersonen. Öffentliche Veranstaltungen finden in der Regel an (repräsentativen) Orten statt, die eher als Orte der Fremdheit, teilweise auch der Ausgrenzung und Stigmatisierung erlebt werden.

Handlungsempfehlungen für eine aufsuchende Kontaktaufnahme

Eine Ansprache und Einbindung der Frauen und Mädchen gelingt dann, wenn sie aufsuchend, direkt, persönlich und niederschwellig in der Lebenswelt geschieht.

(Bürgerinnen-)Gespräche, Informationsveranstaltungen und Arbeitsgruppen sollten daher auch zugehend ausgerichtet sein. Sie sollten dazu direkt in der Lebenswelt der Zielgruppen verortet und mit alltäglichen Routinen verknüpft werden (z.B. beim Stammtisch; während der obligatorischen Zusammenkünfte im Freizeittreff/ Verein usw.).

Auch die regelmäßige, aufsuchende und persönliche Kontaktaufnahme durch eine Ansprechpartnerin z.B. der Kommunalen Bürger*innenbeteiligung kann einen langfristigen Aufbau von Vertrauensbeziehungen fördern und wichtige Einsichten in die Lebenswelt der Frauen und Mädchen eröffnen.

Unverzichtbar sind die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Expert*innen in eigener Sache, Netzwerk-Partner*innen und Multiplikator*innen. Diese können eine aufsuchende Kontaktaufnahme initiieren und begleiten. Sie können zudem als Korrektiv dienen, indem sie auf bestehende Bedarfe oder Lösungen hinweisen.

DISKRIMINIERUNGSENSIBLE ANSPRACHE UND ADRESSIERUNG

Die Frauen und Mädchen distanzieren sich sehr klar von Mitleid, Bevormundung und einer einseitigen Fremd-Wahrnehmung als Opfer. Sie distanzieren sich auch davon, als geschlechtslos angesehen zu werden. Bei der Adressierung ist daher wichtig, ihre Vielfältigkeit und Individualität im Blick zu behalten und Festschreibungen auf ein Merkmal (z.B. Behinderung) sowie potenzielle Stigmatisierung oder auch einseitige Viktimisierung (z.B. als Opfern von Gewalt und Diskriminierung) zu reflektieren und zu vermeiden. Ein Dilemma für Organisator*innen entsteht hier aus der Notwendigkeit, Angebotsprofile und Zielgruppen leicht verständlich erkennbar zu machen und zu kommunizieren, ohne Stigmatisierungen und einengende Zuschreibungen fortzuschreiben.

In Fachjargons gängige Bezeichnungen (z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Beeinträchtigung, Frauen mit Lernschwierigkeiten usw.) stellen immer auch Etikettierungen und sprachliche Repräsentationen dar, die bei den Forschungsteilnehmerinnen auf ganz unterschiedliche Resonanzen treffen. Eine Rolle spielen hier beispielsweise Verständlichkeit im Sinne von Leichter Sprache, individuelle Selbst-Positionierungen, Positionierungen als Peer-Group (z.B. O-Ton aus der Studie: „Wir sind nicht behindert, wir sind eine Mädchengruppe“) oder anerkennungspolitisch ausgerichtete Positionierungen und Repräsentationen (z.B. das Statement des Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.: „Wir wollen nicht `geistig behindert` genannt werden. Wir sind Menschen mit Lernschwierigkeiten“)⁴.

Handlungsempfehlungen zur diskriminierungssensiblen Ansprache

Grundsätzlich empfiehlt sich ein sorgfältig reflektierter Umgang mit Sprachregelungen. Lösungen zur Frage, in welchem Kontext welche Form der individuellen oder gruppenbezogenen Adressierung an die Selbstverständnisse der Frauen und Mädchen anschlussfähig sind und als ansprechend erlebt werden, sollten möglichst im direkten Dialog mit Interessenvertretungen und Expert*innen in eigener Sache erarbeitet werden. Zudem sollten mit Vertreter*innen von Fachdiensten sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig Schulungen durch Expert*innen in eigener Sache durchgeführt werden.

⁴ Vgl. Homepage Mensch zuerst: <http://www.menschzuerst.de/>

ZIELGRUPPEN-FOKUS ALS REFLEKTIERTE ENTSCHEIDUNG

Sowohl das Spektrum gesellschaftlicher Barrieren als auch das Spektrum von beeinträchtigungs- und genderbedingten Bedingungen von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sind vielfältig und komplex. Widersprüche und Ausschlüsse lassen sich daher nicht immer ganz vermeiden (z.B. kann eine Veranstaltung in leicht verständlicher Sprache von Menschen ohne kognitive Einschränkung individuell als „Zumutung“ erlebt werden, obwohl die Zugänglichkeit gegeben ist oder Frauen können in spezifischen Fällen nur in Begleitung von Männern erreicht und dadurch möglicherweise gleichzeitig daran gehindert werden, für sich selbst zu sprechen).

Handlungsempfehlung zum reflektierten Umgang mit Grenzen

Grundsätzlich sollte genau bedacht werden, welche Zielgruppen bei welchen Veranstaltungen und Vernetzungsformaten (Gremien, Arbeitsgruppen) ggf. vorrangig erreicht werden sollen und welche besonderen Bedarfe dafür relevant sind (hinsichtlich von räumlicher Zugänglichkeit, barrierefreier Kommunikation, Alltags- und Lebensweltnähe, Mobilität usw.).

Mit einer reflektierten Prioritätensetzung kann als Konsequenz die Frage verbunden sein, welche Ausschluss-Risiken vielleicht in Kauf genommen werden (z.B. schließen Veranstaltungen, die sich in einem geschützten Rahmen nur an Frauen richten die Teilnahme von Männern aus). Reflektiert zu entscheiden kann dann auch bedeuten, Gründe für Entscheidungen oder notwendige Kompromisse offenzulegen, Grenzen und Zumutungen anzusprechen und dafür um Verständnis zu werben.

HANDLUNGSFELD 1:

**ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN ZUR
WEITERENTWICKLUNG EINER GENDER- UND
BEHINDERUNGSENSIBLEN INFRASTRUKTUR**

Die Studie gibt Aufschlüsse darüber, welche Angebote die Frauen und Mädchen vermissen bzw. wo sie sich aufgrund von Zugangsbarrieren von vorhandenen Angeboten ausgeschlossen fühlen.

Die Ergebnisse und Empfehlungen beziehen sich auf eine verbesserte Zugänglichkeit und Differenziertheit von Informationen.

Weitere Empfehlungen fokussieren auf die Dokumentation und Schließung von Angebotslücken.

BARRIEREN DER ZUGÄNGLICHKEIT UND TRANSPARENZ VON INFORMATIONEN

Ein Ergebnis der Untersuchung ist, dass die befragten Frauen und Mädchen sich oft nicht eigenständig über bestehende Angebote informieren können. Die Ursachen liegen zum einen in ihren stark separierten und durch Abhängigkeit von anderen geprägten Lebensverhältnissen. Sie liegen zum anderen in der fehlenden Transparenz, Niederschwelligkeit und Zugänglichkeit von Informationen über vorhandene Angebote.

Handlungsempfehlungen zur barrierefreien Zugänglichkeit von Informationen

Den ersten Schritt zu einer verbesserten Zugänglichkeit der Infrastruktur stellt die Verbesserung einer behinderungs- und gendersensiblen Kommunikation, Sichtbarmachung und Information über öffentliche und zivilgesellschaftliche Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen dar:

- Informationen müssen barrierefrei zugänglich und leicht verständlich sein.
- Informationen müssen transparent Auskunft geben, welche allgemeinen und welche spezifischen Personengruppen adressiert sind: Inwiefern sind Angebote barrierefrei und an Bedarfen von Personengruppen aus dem Kreis „Menschen mit Behinderungen“ ausgerichtet? Inwiefern sind Angebote geschlechterspezifisch? Inwiefern berücksichtigen Angebote genderspezifische Belange (gendersensibles Konzept)?
- Zudem müssen Kommunikationswege genauer ermittelt und etabliert werden, die stärker an den Alltag und die Lebenswelt von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen angepasst sind (z.B. leicht verständliche Plakate an gut sichtbaren Orten; Barriere-freie Apps; Videos in Gebärdensprache; visuelle Repräsentationen, in denen Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen sich positiv wieder erkennen können).

Für die Umsetzung sollte innerhalb der Stadtverwaltung eine Zuständigkeit (z.B. Beauftragte*r für barrierefreie Kommunikation) installiert werden, die im Querschnitt auf die Umsetzung einer barrierefreien und gendersensiblen Kommunikation im Bereich der städtischen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit abzielt und die in dieser Funktion auch andere Stellen auf Probleme aufmerksam macht und berät.

In Zusammenarbeit mit zuständigen Gremien (Gleichstellungskommission, Behindertenbeirat), Interessenvertretungen sowie Expert*innen in eigener Sache sollten Kommunikationswege überprüft und Standards für eine transparente, gender- und behinderungssensible sowie barrierefreie Zugänglichkeit von Informationen entwickelt werden.

NACHHALTIGE ABSICHERUNG ETABLIERTER ANGEBOTE

In Marburg gibt es sehr engagierte Fachdienste, Vereine und Träger, die im Bereich Freizeit, Gewaltschutz, Beratung und Empowerment Angebote für Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten etabliert haben und die innovative Projekte zur Stärkung von Frauen und Mädchen (z.B. SuSe, Frauenbeauftragte in Werkstätten, Selbstbehauptungstrainings, Ausstellungsprojekte) erfolgreich umsetzen. In diesem Spektrum gibt es zudem erste Ansätze zur Realisierung gendersensibler Angebote für Jungen bzw. Männer mit Beeinträchtigungen.

Diese Fachstellen und Träger verfügen über umfangreiche fachliche Expertise, Zugangswege und Kooperations-Netzwerke im Bereich einer gender- und behinderungssensiblen Arbeit. Allerdings basiert die Finanzierung gerade von innovativen Handlungsansätzen oft auf befristeten Projektmitteln, so dass eine Absicherung der Angebote nicht gewährleistet ist.

Handlungsempfehlungen zur Absicherung etablierter Angebote

Insbesondere im Hinblick auf Einrichtungen und Angebote, die frauen- bzw. Mädchenspezifische Bedarfe abdecken und Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen als Adressat*innengruppen gendersensibler Handlungsansätze bereits gezielt berücksichtigen, sollte die Stadt die vorhandene Erfahrung und Expertise im Sinne von Best Practice nachhaltig nutzen, stärken und fördern.

Bereits erfolgreich erprobte Ansätze, wie sie bspw. im Bereich Freizeit, Gewaltschutz, Empowerment und barrierefreie Beratung entwickelt wurden, um insbesondere auch Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten zu erreichen, sollten abgesichert und verstetigt werden.

Eine mögliche Ausweitung der Förderung in diesen Bereichen bspw. zur Umsetzung von Freizeitangeboten für jüngere Frauen und Mädchen mit und ohne Beeinträchtigungen oder der Berücksichtigung von gehörlosen Frauen und Mädchen sollte geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

BARRIEREFREIE ZUGÄNGLICHKEIT VON EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTEN

Im Rahmen der Studie konnte nicht systematisch untersucht werden, welche Zielgruppen aus dem Personenkreis Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen durch welche Einrichtungen und Angebote differenzierter im Blick sind und auch erreicht werden. Auch konnte nicht systematisch erfasst werden, inwiefern Maßnahmen zum Abbau von Barrieren seitens von Einrichtungen und Angeboten bereits geleistet werden bzw. darüber hinaus ggf. möglich oder geplant sind.

Für die Weiterentwicklung einer gender- und behinderungssensiblen Infrastruktur wären daher folgende Fragen noch genauer zu untersuchen:

- Welche Personengruppen sind bei welchen Einrichtungen und Angeboten als Adressat*innen genauer im Blick?
- Inwiefern wird Barrierefreiheit (z.B. räumliche Zugänglichkeit, barrierefreie Kommunikation) bereits umgesetzt?
- Welche besonderen Bedarfe von welchen Zielgruppen werden bereits berücksichtigt?
- Welche Lücken und Bedarfe werden sichtbar?
- Wie kann die Kommune die Schließung der Lücken voranbringen und eine behinderungs- und gendersensible Weiterentwicklung der Angebote fördern?

Handlungsempfehlungen zur Erfassung und Schließung von Angebots-Lücken

Im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung der UN-BRK und EU-Charta sollte seitens der zuständigen Fachdienste die Verfügbarkeit und barrierefreie Zugänglichkeit von behinderungs- und gendersensiblen Angeboten insbesondere in den Bereichen Gewaltschutz, Gesundheitsversorgung, Allgemeine Lebensberatung, Freizeit-/ außerschulische Bildung, berufliche Orientierung und Beschäftigungsförderung sowie Empowerment für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen systematisch weiter ermittelt werden.

Angebote sollten in Form eines Berichts regelmäßig dokumentiert und Lücken sukzessive geschlossen werden.

Die Kommune sollte es sich insgesamt zur Aufgabe machen, eine gender- *und* behinderungssensible Infrastruktur zu fördern. Im Sinne des Gender- und Disability Mainstreamings sollte bei allen Beschlüssen zur Infrastruktur durch eine festgelegte Stelle geprüft werden, ob geschlechter- und behinderungsspezifische Bedarfe sowie spezifische Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden und ob davon eine öffentliche Förderung abhängig gemacht werden könnte.

Die Stadt Marburg sollte Anreize schaffen, um eine barrierefreie Zugänglichkeit von allen Angeboten und Einrichtungen, die gezielt Frauen und Mädchen adressieren, für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen weiter voranzutreiben.

HANDLUNGSFELD 2 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON EMPOWERMENT UND STÄRKUNG DER AUTONOMIE VON FRAUEN UND MÄDCHEN MIT LERNSCHWIERIGKEITEN

Als ein zentrales Ergebnis zeigte sich in der Studie, dass engmaschig strukturierte Alltagsroutinen und damit verbundene soziale Abhängigkeiten (z.B. von Assistenzzeiten, Begleitung, Fahrdiensten, organisatorischen Abläufen in Einrichtungen, Rückkoppelungsschleifen mit gesetzlichen Betreuer*innen usw.) spezifische Teilhabebarrieren und Situationen der Bevormundung hervorbringen.

Bspw. können die Frauen und Mädchen oft nur sehr eingeschränkt über freie Zeiträume verfügen oder Aktivitäten selbstbestimmt organisieren und umsetzen. Einrichtungen, Fachkräfte, Assistenz-Dienstleister*innen, gesetzliche Betreuer*innen und Angehörige sind hier gefordert, Routinen und Strukturen kritisch zu reflektieren und mit den Frauen bzw. Mädchen gezielt nach Möglichkeiten der Öffnung und Erweiterung von Handlungs-, Autonomie- und Bewegungsspielräumen zu suchen.

Seitens der Forschungsteilnehmerinnen wird korrespondierend damit häufig thematisiert, dass ihnen wenig zugetraut wird und sie zu wenig bei Entscheidungen einbezogen werden. Sie wünschen sich mehr Freiräume (z.B. ohne Begleitung einkaufen zu gehen), wehren sich gegen Bevormundung (z.B. bei der Entscheidung, mit einem Partner zusammen zu ziehen) und Abwertung (z. B. der eigenen Arbeitsleistungen). Zudem wünschen sie sich mehr Mitsprache, Anerkennung und Verantwortung etwa an der Arbeit.

In den Interviews wird zudem deutlich, dass Frauen und Mädchen, die Erfahrungen mit Empowerment gemacht haben und als sinn- und verantwortungsvoll erlebte, sozial anerkannte Aufgaben innehaben, über mehr Souveränität und Selbstbewusstsein verfügen. Der Übernahme von wichtigen Ämtern und als sinnvoll erfahrenen Aufgaben kommt dementsprechend eine zentrale Bedeutung zu – beispielsweise im Beruf, als Expertin und Multiplikator*in in eigener Sache, Frauenbeauftragte, Gruppen-/Klassensprecherin, Vertreterin im Werkstattrat oder in der Peer-Beratung.

MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON EMPOWERMENT

Anerkennung bekommen Frauen und Mädchen in Gremien, Funktionen und Selbstvertretungen, wenn ihre Anliegen und Anregungen ernst genommen und umgesetzt werden.

Im Sinne des Empowerments sollten alle Maßnahmen, die auf Selbstwirksamkeit, Aktivierung, Mitsprache, Selbstvertretung sowie die politische Partizipation von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten abzielen intensiviert und dauerhaft gefördert werden.

Handlungsempfehlungen zur Stärkung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen

Die Etablierung von Frauenbeauftragten in der Werkstattverordnung nach dem Bundesteilhabegesetz ist auszuweiten auf alle (teil)stationären und ambulanten Einrichtungen, in denen Frauen mit Lernschwierigkeiten leben oder Unterstützungsleistungen erhalten. In ihren Aufgaben sollen sie von Tandempartnerinnen begleitet werden, die nach Möglichkeit nicht an die entsprechenden Einrichtungen gebunden sind, d.h. eine einrichtungs- oder organisationsneutrale Position einnehmen. Für eine Umsetzung sollte die Stadt Marburg in Zusammenarbeit mit den freien Trägern entsprechende Lösungen entwickeln und umsetzen.

PARTEILICHE, ALLGEMEINE BERATUNG FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN MIT LERNSCHWIERIGKEITEN

Ein wichtiges Thema in den Interviews mit Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten ist der Wunsch, ein stärker unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Für eine Begleitung und Stärkung von Selbstwirksamkeit im Alltag wünschen sich die Frauen eine niederschwellige Anlaufstelle für allgemeine, individuelle Beratung und Orientierungshilfen, die geschützt, vertraulich und parteilich an ihren eigenen Wünschen und Interessen orientiert ist.

Als vorrangige Beratungs-Anliegen wurden genannt:

- Verwirklichung einer selbst bestimmten Wohnform (Wohnraumsuche, Finanzierung, Zusammenziehen mit dem Partner)
- Partnerschaft und Sexualität
- Familiengründung
- berufliche Orientierung
- Beratung und Orientierungshilfen für Mädchen und junge Frauen im Übergang ins Erwachsen-Werden.

Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung eines allgemeinen Beratungsangebots für Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten

Um Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten bei der Verwirklichung einer unabhängigen, selbstbestimmten Lebensführung im Alltag zu unterstützen, sollte ein allgemeines, professionelles Beratungsangebot von Frauen für Frauen und Mädchen installiert und mit notwendigen Ressourcen (personell, räumlich usw.) ausgestattet werden.

Das Beratungsangebot sollte gezielt an die besonderen Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten angepasst sowie als Anlaufstelle niederschwellig zugänglich und auch ohne Begleitung durch andere Personen nutzbar sein (z.B. durch pro-aktive, zugehende Ansätze).

Es sollte geprüft werden, an welchen bereits bestehenden Beratungs- oder Fachstellen das Angebot angesiedelt werden könnte.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwiefern auch Peer-Beratung von Frauen mit Lernschwierigkeiten für Frauen mit Lernschwierigkeiten im Bereich der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) verstärkt umgesetzt werden könnte.

HANDLUNGSFELD 3: FÖRDERUNG DER TEILHABE UND DES EMPOWERMENTS VON GEHÖRLOSEN FRAUEN UND MÄDCHEN

Im Alltag und in der Lebenswelt von gehörlosen Frauen und Mädchen kommen sowohl beeinträchtigungsbedingte Kommunikationsbarrieren als auch mit Behinderung und Gender verbundene soziale Verletzbarkeiten und Abhängigkeiten in spezifischer Weise zum Tragen. Dies führt dazu, dass die Lebenswelten von gehörlosen Frauen und Mädchen in besonderem Maße separiert von hörenden Menschen sind und soziale Kontakte vorrangig auf die Familie und/oder die Gehörlosen-Community beschränkt bleiben.

Gehörlose Frauen wünschen sich dementsprechend, mehr mit ihren Interessen wahrgenommen und in die Stadtgesellschaft eingebunden zu werden. Die Belange von gehörlosen Frauen und Mädchen sollten in Marburg daher insgesamt stärker berücksichtigt werden, um ihre Teilhabemöglichkeiten zu verbessern.

ABBAU VON KOMMUNIKATIONS-BARRIEREN

Gehörlose Frauen und Mädchen erfahren soziale Ausschlüsse aufgrund von Kommunikationsbarrieren in allen wichtigen Lebensbereichen: im Beruf, im Umgang mit Ärzt*innen und Behörden, bei öffentlichen Veranstaltungen, im Freizeitbereich und im Privatleben. Für viele Frauen sind der Druck und die Erwartung seitens der Umwelt oder in der Schule, Lautsprache zu trainieren, leidvoller Teil der biografischen Erfahrung mit nachhaltig belastenden Auswirkungen.

Zwar wird positiv hervorgehoben, dass es Möglichkeiten und Kostenübernahmen für Gebärdensprache für Behörden-Termine gibt. Jedoch stößt dies bspw. an Grenzen, wenn es um die Freizeitgestaltung geht.

Die Frauen wünschen sich, dass Gebärdensprache im öffentlichen Leben insgesamt selbstverständlicher etabliert wird und Kommunikations-Barrieren bzw. die besonderen Kommunikations-Bedarfe von gehörlosen Menschen mitgedacht und berücksichtigt werden. Verstärkt sollen Brücken gebaut werden zwischen den Lebenswelten von gehörlosen und hörenden Menschen.

Handlungsempfehlungen zum Abbau von Kommunikations-Barrieren in allen Lebensbereichen von gehörlosen Frauen und Mädchen

- Bessere Regelungen sollten forciert werden, um den Einsatz von Gebärdensprache auch für Freizeitaktivitäten sicherzustellen.
- Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen sollte bei öffentlichen Veranstaltungen selbstverständlich sein.
- Um die Beteiligung von gehörlosen Frauen als Expertinnen in eigener Sache zu fördern, sollte der Einsatz von Gebärdensprache in kommunalen Gremien und Arbeitsgruppen obligatorisch sein.
- Allgemeine und spezifische Beratungsangebote der kommunalen und freien Träger sollten auch in Gebärdensprache verfügbar sein. Eine dahingehende Qualifizierung von Fachkräften sollte gezielt gefördert werden.
- In allen Behörden mit Kund*innenkontakt sollte es Ansprechpartner*innen geben, die Gebärdensprache beherrschen. Eine dahingehende Qualifizierung der Behörden-Mitarbeiter*innen sollte ebenfalls gezielt gefördert werden.

STÄRKUNG DER SELBSTVERTRETUNG UND BETEILIGUNG VON GEHÖRLOSEN FRAUEN ALS EXPERT*INNEN IN EIGENER SACHE

Gehörlose Frauen und Mädchen sind als Expertinnen in eigener Sache in Bereichen der Selbstvertretung und Bürger*innenbeteiligung bislang wenig sichtbar und vernehmbar. Hier zeigen sich neben behinderungsbedingten verstärkt auch genderspezifische Teilhabebarrieren.

Die Kommune sollte daher gezielt Maßnahmen zur Förderung des Empowerments und der Beteiligung von gehörlosen Frauen und Mädchen initiieren und umsetzen.

Handlungsempfehlungen zur Förderung der Selbstvertretung und Beteiligung von gehörlosen Frauen und Mädchen

Kontakte und Zugänge zu sowie die Vernetzung mit gehörlosen Frauen und Mädchen könnten von kommunalen Ansprechpartner*innen im Bereich der Gleichstellung und/oder Bürger*innenbeteiligung gezielt aufgebaut und durch regelmäßige aufsuchende Formate (z.B. Stammtisch, Bürger*innengespräch) verstetigt werden.

Denkbar wäre zudem die Initiierung eines gezielten Projekts zum Aufbau eines Netzwerks und zur Stärkung der Beteiligung von gehörlosen Frauen in der Selbstvertretung und Bürger*innenbeteiligung. Dieses könnte im Bereich der Bürger*innenbeteiligung angesiedelt sein und in Zusammenarbeit mit Gehörlosenverbänden und Multiplikator*innen aus dem Gehörlosen-Netzwerk entwickelt und umgesetzt werden.

Da Gehörlosen-Verbände stark in regionalen Netzwerken agieren, wäre eine Landkreis- und Kommunen-übergreifende Zusammenarbeit (bspw. mit Gießen und Kassel) zu prüfen und ggf. anzustreben.

RÄUME, TREFFPUNKTE UND ANGEBOTE FÜR GEHÖRLOSE FRAUEN UND MÄDCHEN

In Marburg existieren für gehörlose Frauen und Mädchen bislang keine geschützten, spezifischen Angebote von Frauen für gehörlose Frauen und Mädchen. Auch sind ihre Anliegen in den Bereichen Freizeit, Beratung/ Soziale Arbeit, Gesundheit und soziale Teilhabe noch wenig im Blick.

Handlungsempfehlungen zur Einrichtung von Treffpunkten und Angeboten für gehörlose Frauen und Mädchen

In Marburg sollte ein geschützter, niederschwelliger Treffpunkt mit eigenen Räumlichkeiten für gehörlose Frauen und Mädchen etabliert werden. Dieser sollte von gehörlosen Frauen und Mädchen in Eigenregie genutzt werden und zugleich Anlaufpunkt für Veranstaltungen, Informations- und Beratungsangebote sowie niederschwellige Beteiligungs-Formate sein können.

Ein dahingehendes Angebot könnte in enger Zusammenarbeit der kommunalen Gremien und Fachstellen mit Gehörlosenverbänden und Multiplikator*innen aus dem Gehörlosennetzwerk entwickelt und bspw. in Räumen des Gehörlosen-Ortsbund angesiedelt werden.

Eine regionale Ausweitung der Zielgruppen über die Stadt Marburg und den Landkreis Marburg-Biedenkopf hinausgehend sowie eine dahingehende Kooperation mit weiteren Kommunen sollte geprüft werden.

Zudem sollten gezielt Angebote im Bereich Gewaltschutz und Empowerment initiiert und gefördert werden, die an Ressourcen und Bedarfe von gehörlosen Frauen und Mädchen angepasst sind. Hierzu sollte geprüft werden, inwieweit bereits bestehende Angebote dafür erweitert werden könnten.

Als weitere Maßnahme sollte überprüft werden, ob im Bereich der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung Peer-Beratung von gehörlosen Frauen für gehörlose Frauen und Mädchen umgesetzt werden könnte.

HANDLUNGSFELD 4: INKLUSIVE FREIZEITANGEBOTE UND SELBSTBESTIMMTE FREIZEITRÄUME FÜR MÄDCHEN

Für die Überwindung einer lebensweltlichen Separierung zwischen Mädchen mit und ohne Beeinträchtigungen stellt die uneingeschränkte Teilhabe an gemeinsamen Freizeitaktivitäten und –angeboten einen zentralen Schlüsselbereich dar. Dies gilt besonders in Bezug auf die überwiegende Zahl der Mädchen mit Lernschwierigkeiten, die in Marburg Förderschulen besuchen und – dieser Befund bestätigte sich in der Studie – im Zuge dessen im Alltag außerhalb der Familie wenig Zugang zu Kontakten mit Mädchen bzw. Peers ohne Beeinträchtigungen haben.

Die im Rahmen der Studie erstellten Subjektiven Landkarten geben Einblick in die Vielzahl von Freizeit-Interessen und Hobbies zum Beispiel in den Bereichen Sport und Musik, denen Mädchen und jungen Frauen nachgehen. Dies zeigt, dass es in vielen Fällen gut gelingt, Mädchen mit Lernschwierigkeiten zu adressieren und dass Freizeit-Aktivitäten und Bildungsangebote außerhalb der Schule von diesen umfangreich genutzt werden, wenn die Möglichkeiten dazu gegeben ist.

Ein Ergebnis der Studie ist aber auch, dass regelmäßige Freizeit-Aktivitäten der Mädchen in von Erwachsenen moderierten sowie institutionell oder (förder-)pädagogisch gerahmten Settings stattfinden und von den Mädchen ausschließlich in Verbindung mit Fahrdiensten (durch Eltern, Schulen usw.) genutzt werden können. Davon unabhängige Aktivitäten sind eher die Ausnahme, so dass hier auch verstärkt Ausschlussrisiken aufgrund der familiären Herkunft zum Tragen kommen können.

Als wichtigen Wunsch äußern die befragten Mädchen mit Lernschwierigkeiten dementsprechend, auch unabhängig von Erwachsenen Freizeit-Aktivitäten umsetzen und mit gleichaltrigen Mädchen in Kontakt kommen zu können.

Gehörlose Mädchen aus Marburg waren für die Studie nicht erreichbar, da sie mehrheitlich andernorts, z.B. in Friedberg, Förderschulen besuchen und dort im Internat wohnen. Aus Sicht der erwachsenen Forschungs-Teilnehmerinnen wird durch die externe Beschulung das Risiko einer Separierung der Lebenswelten von hörenden und gehörlosen Mädchen verstärkt.

Die Kinder- und Jugendförderung ist hier aufgefordert, die Umsetzung von Inklusion im Bereich der Mädchenarbeit weiter voranzubringen sowie die Interessen von Mädchen mit Beeinträchtigungen in der Kinder- und Jugendarbeit insgesamt gezielt in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen.

BEHINDERUNGS- UND GENDERSENSIBLE ANGEBOTE FÜR MÄDCHEN MIT LERNSCHWIERIGKEITEN

Im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit müssen die Bedürfnisse von Mädchen mit Lernschwierigkeiten stärker berücksichtigt und gezielt aufgegriffen werden. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Zugänglichkeit der Angebote im „Haus der Jugend“ insbesondere im Bereich der Mädchenarbeit für diese Gruppe sicherstellen. Zudem sollten Angebote entwickelt und umgesetzt werden, die auf eine Förderung der Autonomie und des Empowerments von Mädchen mit Lernschwierigkeiten abzielen.

Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung der Interessen von Mädchen mit Lernschwierigkeiten bei Angeboten im Haus der Jugend

Bei der Öffentlichkeitsarbeit und Teilnehmer*innenakquise sollten Bedarfe von Mädchen mit Lernschwierigkeiten gezielt berücksichtigt und diese Gruppe gezielt adressiert werden.

Bereits erfolgreich etablierte Formate (z.B. Girls Day, Internationaler Mädchentag) sowie die bereits etablierte Vernetzung mit Förderschulen sollten verstärkt für den niederschweligen Aufbau von Kontakten zu Mädchen mit Lernschwierigkeiten genutzt werden. In Kooperation mit Förderschulen könnten bspw. gezielt inklusionspädagogische Projekte für Mädchen mit und ohne Beeinträchtigungen entwickelt und in regelmäßigen Abständen als fest installierter Bestandteil des Programms der Mädchenarbeit im Haus der Jugend umgesetzt werden.

Gezielt initiiert und gefördert werden sollten inklusionspädagogisch ausgerichtete Projekte, die auf eine Solidarisierung der Mädchen untereinander sowie auf eine Stärkung der Autonomie und des Empowerments abzielen. Diese sollten gezielt (auch) die Interessen von Mädchen mit Lernschwierigkeiten aufgreifen (z.B. eigenständige Mobilität, Erfahrungen von Behindert-Werden und Alltagsdiskriminierung, gender- und sexualpädagogische Projekte, Biografiearbeit usw.).

Um gezielt die Partizipation von Mädchen mit Lernschwierigkeiten zu fördern könnten in Zusammenarbeit mit den Förderschulen Angebotsformate entwickelt werden, um Mädchen mit Lernschwierigkeiten für die Arbeit des Jugendparlaments zu gewinnen.

Zudem sollte die inklusionsorientierte Ausrichtung von offenen Angeboten unter Berücksichtigung (auch) der Bedarfe von Mädchen mit Lernschwierigkeiten konsequent weiterentwickelt werden, damit Mädchen mit und ohne Beeinträchtigungen Gelegenheiten für freie, spontane Aktivitäten und Begegnungen mit Peers aufgreifen können.

BERÜCKSICHTIGUNG DER BEDARFE VON GEHÖRLOSEN MÄDCHEN

Auch wenn es sich lokal um eine kleine Gruppe handelt, deren Schulalltag sich nicht in Marburg abspielt, sollten gehörlose Mädchen bei Maßnahmen der kommunalen Jugendförderung als Zielgruppe z.B. von Ferienangeboten gezielt bedacht und proaktiv angesprochen werden.

Handlungsempfehlungen für die Berücksichtigung von gehörlosen Mädchen

Für eine Umsetzung sollte die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Expert*innen in eigener Sache aus dem Gehörlosen-Netzwerk aufgebaut und etabliert werden. Zu prüfen wäre zudem eine überregionale Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Förderschulen für gehörlose Schüler*innen.

KEIN EMPOWERMENT OHNE MUTIGE ELTERN

Eine wichtige Voraussetzung für die Ermöglichung einer stärker autonomen Freizeitgestaltung und eines selbstbestimmten Gleichaltrigen-Kontakts der Mädchen ist das Vertrauen der Eltern – sowohl in die Fähigkeiten ihrer Töchter als auch in die Vertrauenswürdigkeit von Angeboten und Veranstaltungen.

Handlungsempfehlungen für die Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern sollten im Bereich der Jugendförderung und des Empowerments von Mädchen mit Beeinträchtigungen als Adressat*innengruppe ebenfalls in den Blick genommen werden.

Eltern sollten bspw. dahingehend beraten und ermutigt werden, wie sie ihre Töchter bei der Verselbständigung unterstützen können. Zudem sollten Eltern umfassend darüber informiert werden, welche Ansprüche auf Assistenz ihre Töchter haben, um z. B. an Veranstaltungen teilzunehmen.

Dahingehende Maßnahmen könnten in Zusammenarbeit zwischen der Jugendförderung, Familienunterstützenden Diensten und ggf. Förderschulen entwickelt und umgesetzt werden.

NACHHALTIGE UMSETZUNG VON INKLUSION UND GENDER MAINSTREAMING IM BEREICH DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Im Sinne einer Verknüpfung von Disability und Gender Mainstreaming müssen die Prozesse zur Umsetzung von Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit insgesamt intensiviert und mit Ansätzen der genderbewussten Kinder- und Jugendarbeit (Mädchenarbeit, Jungenarbeit, queer-pädagogische Ansätze) verknüpft werden.

Hierfür sollte die Kommune verstärkt Fördermittel zur Verfügung stellen. Zudem sollte sie Anreize für Verbände und freie Träger schaffen und diese in ihren Umsetzungs-Bemühungen fachlich unterstützen. Davon würden Mädchen mit Beeinträchtigungen sowie alle Kinder und Jugendlichen – sowohl mit und ohne Beeinträchtigungen als auch jeglichen Geschlechts – profitieren.

Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Nutzung der lokalen Expertise und der Ergebnisse aus dem Projekt „Inklusion bewegt!“

Im Projekt „Inklusion bewegt!“ wurden auf der Basis einer breiten Beteiligung von kommunalen und freien Trägern in der Stadt Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf vielfältige Projekte und Ansätze der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit erprobt, wissenschaftlich begleitet und dokumentiert.

Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollten mit Wissensbeständen und Expertisen aus dem Bereich einer genderbewussten Kinder- und Jugendarbeit verknüpft und im Sinne einer Umsetzung des Gender Mainstreaming weitergedacht werden. Das im Projekt etablierte Expert*innen-Netzwerk sollte auf dieser Basis vervollständigt und für die Umsetzung genderbewusster, inklusiver Angebote der freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit nachhaltig genutzt werden.

Dazu sollte geprüft werden, inwiefern das aus dem Projekt hervorgegangene „Netzwerk Inklusion für Kinder und Jugendliche in Marburg-Biedenkopf“ unter Federführung der Jugendförderungen von Stadt und Landkreis als ständiges Fachforum (bspw. Facharbeitskreis nach § 78 SGB VIII) um die Perspektive des Gender Mainstreaming ergänzt, dauerhaft etabliert und mit Ressourcen für eine Koordinierung ausgestattet werden könnte.

Das Netzwerk könnte auf dieser Basis mit dem Auftrag ausgestattet werden, Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion und Gender Mainstreaming im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durch die Entwicklung von Qualitätsstandards fachlich zu fundieren, diese in der Stadt und im Landkreis gezielt zu initiieren, schrittweise auszubauen und die Träger bei der Entwicklung und Umsetzung beratend zu begleiten.

Nach Möglichkeit sollte für die Koordinierung des Netzwerks ein Grund-Budget zur Deckung von Verwaltungs-, Ausstattungs- und Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.

Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen Umsetzung im Rahmen von Aktionsplänen

Bedarfe, Priorisierungen und Maßnahmen einer gender- und behinderungssensiblen Kinder- und Jugendarbeit sollten im Kontext der Berichterstattung und Fortschreibung von Aktionsplänen zur Umsetzung der EU-Charta und UN-BRK regelmäßig zum Gegenstand gemacht und dokumentiert werden. Dieser Prozess könnte durch das oben genannte Expert*innennetzwerk fachlich begleitet werden.

HANDLUNGSFELD 5: MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON AUTONOMER MOBILITÄT ALS BEITRAG DES EMPOWERMENTS

Eine eigenständige Mobilität in der Stadt oder zwischen den Ortsteilen gestaltet sich für die Frauen und Mädchen häufig schwierig.

Die eingeschränkte Mobilität stellt zugleich ein Schlüsselproblem sowohl für die Teilhabe am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben als auch für Empowerment und die Umsetzung einer selbstbestimmten Lebensführung dar.

Dem Abbau von Mobilitäts-Barrieren und der Förderung einer eigenständigen Mobilität gebührt daher besondere Aufmerksamkeit.

BARRIEREN DER MOBILITÄT UND IM ÖPNV

Frauen, die sich im Stadtgebiet eigenständig bewegen, bleiben meist auf vertrauten Wegen vor allem im direkten Wohnumfeld. Der Bewegungsradius der Frauen ist dadurch stark begrenzt; bspw. wird die Marburger Innen- bzw. Oberstadt vergleichsweise wenig aufgesucht. Zudem nutzen nur wenige Frauen den Stadtbus. Gleichzeitig bestehen Wünsche nach einer eigenständigen und selbstbestimmten Mobilität auch im erweiterten sozialräumlichen Lebensumfeld.

Mädchen und junge Frauen, die Förderschulen in Marburg besuchen, leben mit ihren Familien oft außerhalb des Stadtgebiets. Bei Unternehmungen sind sie auf den Fahrdienst durch Eltern oder Betreuer*innen angewiesen. Der öffentliche Nahverkehr wird auch von den Mädchen in der Regel nicht alleine genutzt. Die großen zeitlichen Abstände, in denen die Busse besonders außerhalb des Stadtbusbereichs fahren, und die Notwendigkeit, ggf. mehrmals umsteigen zu müssen, sind herausfordernd und wirken als Barriere. Aber auch innerhalb des Stadtgebietes werden Wege oft nur in Begleitung unternommen. Mädchen mit Lernschwierigkeiten bewegen sich insgesamt selten eigenständig im öffentlichen Raum.

Handlungsempfehlungen zum Abbau von Barrieren im ÖPNV

Bei der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sollte der Abbau von Barrieren gerade auch im Hinblick auf Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten sowie gehörlose Frauen und Mädchen weiter vorangebracht werden.

Für dahingehende Bedarfsermittlungen sollte mit den Frauen und Mädchen sowie mit Interessenvertretungen und Expert*innen in eigener Sache der direkte Dialog gesucht bzw. fortgeführt werden.

Zudem tragen folgende Maßnahmen zum Abbau von Barrieren bei:

- Sensibilisierung des Personals und anderer Fahrgäste: Zum Beispiel wünschen sich Frauen, dass auf ihre Fragen freundlich und entgegenkommend reagiert wird oder dass Busfahrer*innen Rollstuhlrampen von sich aus anbringen, so dass Rollstuhlnutzer*innen nicht zuerst beim Einstieg fragen müssen. Für eine stärkere Sensibilisierung sollten regelmäßige Schulungen des Personals durch Expert*innen in eigener Sache durchgeführt werden.
- Barrierefreiheit an Bushaltestellen: Vereinfachte und/oder farblich kodierte Fahrpläne und Fahrrichtungen, Informationen in leichter Sprache
- Einsatz von barrierefreien Apps für eine leichtere Orientierung im ÖPNV
- Prüfung möglicher Vereinfachungen von Fahrstrecken, mit dem Ziel das Umsteigen überflüssig zu machen.

ANGEBOTE ZUR EINÜBUNG UND STÄRKUNG EINER EIGENSTÄNDIGEN MOBILITÄT

Die Studie zeigt auch, dass sich dann, wenn Frauen und Mädchen sich eigenständig bewegen können und bspw. gerne Bus fahren, gleichzeitig ihr Aktionsradius enorm vergrößert und sie diesen gerade auch in der Freizeit vielseitig nutzen (z.B. für Einkäufe, private Verabredungen, Cafébesuche usw.).

Handlungsempfehlungen zur Förderung einer eigenständigen Mobilität

Um Frauen und Mädchen die Erweiterung der eigenen Mobilitätsräume zu ermöglichen und sie dahingehend zu ermutigen, sollte die Entwicklung und Umsetzung von Bildungsangeboten und Trainings gefördert werden, die an besondere Bedarfe von Frauen und Mädchen mit Lernschwierigkeiten angepasst sind und auf die Stärkung von Kompetenzen und Einübung einer möglichst eigenständigen und sicheren Mobilität abzielen.

Denkbar sind bspw. Busfahr-Trainings sowie Angebote bspw. zur Einübung von räumlicher Orientierung, Verhalten und Sicherheit im Straßenverkehr, Selbstbehauptung/Umgang mit Ängsten, Unsicherheit und schwierigen Situationen in öffentlichen Räumen usw.

**HANDLUNGSFELD 6: MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG VON
BARRIEREFREIHEIT IM KONTAKT MIT BEHÖRDEN**

Ein wichtiges Thema der Frauen sind Erfahrungen mit Behörden.

Die Kommunalverwaltung hat hier die Aufgabe, Transparenz und Verständlichkeit zu gewährleisten, Barrieren weiter abzubauen und die Sensibilität des Personals im Umgang mit behinderten Frauen und Mädchen insgesamt zu verbessern.

BARRIEREFREIHEIT IM KONTAKT MIT BEHÖRDEN

Im Umgang mit Behörden erleben die Frauen vielfältige Barrieren. Behinderungen offenzulegen und Sozialleistungen einzufordern, empfinden sie als unangenehm. Damit sind Gefühle der Entmündigung, Scham und Rechtfertigung verbunden. Zudem sind Behörden-Vorgänge schwer zu verstehen. Gehörlose Frauen müssen Sprachdolmetscher*innen hinzuziehen und dies in der gelebten Praxis selber organisieren.

Informationen über bereits vorhandene Serviceangebote und Möglichkeiten, die Barrierefreiheit sicherstellen sollen, kommen bei den Kund*innen bislang oft nicht an (z.B. Zusendung des Stadtpasses auf dem Postweg).

Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit im Umgang mit Behörden

Folgende Maßnahmen sollten weiter umgesetzt werden:

- Vorgänge sollten praktisch vereinfacht werden (z.B. Zugang zum Stadtpass).
- Behörden sollten Bürger*innen über Ansprüche und Serviceleistungen besser informieren und pro aktiv darauf hinweisen (z. B. Zusendung des Stadtpasses oder Übernahme von Aufwendungen für barrierefreie Kommunikation).
- Die barrierefreie Kommunikation mit gehörlosen Frauen sollte sichergestellt sein (Erstattung von Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher*innen; Qualifizierung und Einsatz von Mitarbeiter*innen in Gebärdensprache).
- Im persönlichen Gespräch sollte leichte Sprache verwendet werden.
- Formulare, Vordrucke, Bescheide und Informationen sollten in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein.
- Für Frauen mit Lernschwierigkeiten ist eine Visualisierung hilfreich (z.B. leicht verständliche Informationen und Piktogramme auf gut sichtbaren Plakaten).
- Öffnungs- und Sprechzeiten sollte es auch am Nachmittag geben.
- Soziale Barrieren sollten ernst genommen und abgebaut werden. Zur Sensibilisierung für und Einübung einer diskriminierungssensiblen Haltung im Kontakt mit Kund*innen könnten regelmäßige Schulungen von Mitarbeiter*innen durch Expert*innen in eigener Sache durchgeführt werden.

Insgesamt sollten die Anliegen von Frauen und Mädchen sowie Handlungsbedarfe zum Abbau von gender- und behinderungsspezifischen Barrieren allgemein im Bereich der Verwaltung weiter eruiert werden.

In Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen und Expert*innen in eigener Sache sollten allgemeine Standards für die Sicherstellung von Barrierefreiheit in Behörden entwickelt werden.

HANDLUNGSFELD 7: VERSCHRÄNKUNG VON PROZESSEN DES DISABILITY UND GENDER MAINSTREAMING

Die Intensivierung einer schnittstellenbezogenen, fachbereichsübergreifenden Vernetzung und Kooperation kann maßgeblich dazu beitragen, die Belange von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 6 der UN-BRK ins Bewusstsein zu holen und zudem Maßnahmen des Gender und Disability Mainstreaming als miteinander verschränkte, in ihrer Wirksamkeit voneinander abhängige Prozesse zusammen zu denken.

Die Schnittstelle von Geschlecht und Behinderung bei der Bedarfsanalyse, Planung und Durchführung von Angeboten konsequent zu berücksichtigen hat dann nicht nur einen konkreten Mehrwert für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen. Mit dieser Herangehensweise käme auch in den Blick, wo Männer und Jungen (oder sich divers orientierende Menschen) Teilhabe-Ausschlüsse erfahren und wie ihre Bedarfe besser berücksichtigt werden könnten.

VERSCHRÄNKUNG DES KOMMUNALEN GENDER UND DISABILITY MAINSTREAMING

Auf kommunaler Ebene sollte grundsätzlich die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (EU-Charta) behinderungssensibel und die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gendersensibel umgesetzt werden. In dieser Querschnittsperspektive sollten Schnittstellen genauer definiert und darauf bezogene Handlungsbedarfe fachbereichsübergreifend in den Blick genommen werden.

Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung von Aktionsplänen

Die Umsetzung aller Maßnahmen im Bereich des Gender und Disability Mainstreaming sollte auf der Grundlage einer gender- und behinderungssensiblen Datenerhebung, Berichterstattung, Bedarfsanalyse und Maßnahmenentwicklung erfolgen und auf der Basis einer fachbereichsübergreifend abgestimmten Fortschreibung von Aktionsplänen konkretisiert und umgesetzt werden. Den Belangen und der Beteiligung von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen ist hierbei in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Expertise vor Ort nutzen und stärken

In Marburg gibt es bereits vielfältige Expertisen und lang erprobtes Praxis-Wissen im Bereich einer inklusionsorientierten Partizipation (z.B. Wir sprechen mit, Inklusion bewegt usw.) sowie gut etablierte Gremien-Strukturen im Bereich des Gender Mainstreaming und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Um dieses

nachhaltig zu nutzen, sollten fachlicher Austausch und Netzwerkarbeit dauerhaft abgesichert sowie in fachbereichsübergreifende Strukturen integriert werden.

Zitierte Literatur:

- Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenkonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Essay/essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf (letzter Abruf 09.04.2020)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2014a): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>. (letzter Abruf 09.04.2020)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2014b): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention. Endbericht. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93972/9408bbd715ff80a08af55adf886aac16/gewalterfahrungen-von-in-einrichtungen-lebenden-frauen-mit-behinderungen-data.pdf>. (letzter Abruf 09.04.2019)
- BMFSFJ (Hrsg.) (2014c): Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen. Ursachen, Risikofaktoren und Prävention. Endbericht. Berlin. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93542/d74f3ab178a3009f7ba974a3985e0bd3/diskriminierungs-und-gewalterfahrungen-im-leben-gehoerloser-frauen-endbericht-data.pdf> (letzter Abruf 09.04.2019).
- Hermes, Gisela (2015): Mehrdimensionale Diskriminierung. In: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung. Band 1506. Bonn. S. 253-262.
- Netzwerk Art. 3 e.V. (2009): Interpretationsstandard der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus Frauensicht. Arbeits- und Argumentationspapier zur Bedeutung der Frauen- und Genderreferenzen in der Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen (CRPD). Erstellt von Dr. Sigrid Arnade und Sabine Häfner. Berlin. Online verfügbar unter: http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/091_i-standard-lang09s.pdf (letzter Abruf 19.04.2020).